

(No. 1578.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 11ten Januar 1835, betreffend das Verfahren bei Löschung solcher Rittergüter, welche die Ritterguts-Eigenschaft auf Zerstückelung oder Verminderung der Substanz verloren haben, in den Ritterguts-Matrikeln.

Auf den Vortrag der unter Meines Sohnes des Kronprinzen Königl. Hoheit Vorſitz angeordneten Immediat-Kommiſſion für die Stände-Angelegenheiten beſtimme Ich, über das Verfahren bei Löſchung ſolcher Rittergüter, welche die Ritterguts-Eigenschaft durch Zerstückelung oder Verminderung der Substanz verloren haben, in den Ritterguts-Matrikeln Nachſtehendes:

- 1) Ist der Fall einer ſolchen Zerstückelung oder Verringerung, welche nach den beſthenden geſetzlichen Vorſchriften den Verluſt der Ritterguts-Eigenschaft zur Folge hat, eingetreten, ſo ſoll, nachdem zuvörderſt die Beſitzer des Gutes von dem Landrath des betreffenden Kreiſes zur Erklärung aufgefordert und mit ihren etwanigen Einwendungen gegen die Löſchung gehört worden, deſhalb das Gutachten der auf dem Kreiſtage, in der Altmark und Niederlauſitz aber, wegen der eigenthümlichen Verfaſſung dieſer Landeſtheile, der auf dem Kommunal-Landtage verſammelten Ritterschaft erfordert werden.
- 2) Demnächst hat der Landrath unter Beiſügung der aufgenommenen Verhandlung an den Ober-Präſidenten zu berichten, beziehungsweise der Kommunal-Landtag demſelben ſein Gutachten einzureichen, worauf letzterer die Sache dem Miniſter des Innern und der Polizei zur Entſcheidung vorlegt.
- 3) Wird für die Löſchung entſchieden, ſo iſt von dem Landrath auf dem Kreiſtage in die Matrikel unter Anführung der betreffenden Verfügung des Miniſters des Innern und der Polizei die Bemerkung einzutragen, daß das Gut gelöſcht worden, auch darüber eine beſondere Verhandlung aufzunehmen.

Ich beauftrage das Staatsminiſterium dieſe Beſtimmung durch die Geſetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 11ten Januar 1835.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſterium.